



Wenn das Abenteuer ruft

Jungen und Mädchen fahren gern mit anderen zusammen los. Gemeinsam unterwegs sein: Das spricht Abenteuer, neue Freunde, Spaß und Gemeinschaft. Genau zu solchen Freizeiten und Abenteuern laden wir mit diesem Heft ein.

Der Urlaubslotse stellt die „bündischen“ Angebote des CVJM-Westbundes vor. Der Westbund ist Teil des größten deutschen Jugendverbandes, des Christlichen Vereins Junger Menschen, und ist in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Saarland, in Teilen von Rheinland-Pfalz und von Niedersachsen aktiv.

„Bündisch“ bedeutet für uns: viel in der Natur unternehmen, Kluft tragen und zelten. Dabei wollen wir nicht nur zu einzelnen Programmen einladen, sondern sind als Gemeinschaft einander ver„bund“en.

Viele von uns sind Mitglieder oder Mitarbeiter in Jungschar-, Jungenschafts- oder Mädchenschaftsgruppen des CVJM. Und auch Gäste sind bei allen Freizeiten herzlich willkommen! Die meisten unserer Angebote sind nur für Jungen oder nur für Mädchen, da wir überzeugt sind, beiden so besser gerecht werden zu können.

Unser Leben mit Jesus Christus und unser Glaube an ihn sind uns wertvoll. Sie sind kein vorübergehender Sommerspaß, der mit dem letzten Funken des Lagerfeuers verglüht und im Lager zurückbleibt. Wir laden dazu ein, sich auf Gemeinschaft – auch zu Hause in unseren Gruppen – und vor allem auf ein Leben mit Jesus einzulassen. Auf das Abenteuer ohne Ende.





Unsere Angebote

BUNDESLAGER, dieses besondere Angebot gibt es nur 2022. Wir laden alle bündischen CVJM-Gruppen und Lagerbegeisterten dazu ein. ab Seite 4

JUNGSCHAR, so heißen die Gruppen für Jungen oder Mädchen von 9 bis 13 Jahren. Jungschargruppen treffen sich jede Woche an vielen Orten in CVJM- und Gemeindehäusern. Hier findest du Hausfreizeiten im Frühjahr, zu Ostern oder im Herbst und die Sommerzeltlager. ab Seite 7

14- bis 17-Jährige gehören zur **MÄDCHENSCHAFT** oder **JUNGENSCHAFT**. Auch für diese Gruppen gibt es verschiedene Freizeiten. ab Seite 12

Wenn du bereit bist, Verantwortung zu übernehmen und im CVJM mitzuarbeiten, bist du bei den **SEMINAREN** und **HÄUPTLINGSFREIZEITEN** richtig. Hauptlingsfreizeiten sind für Jungen oder Mädchen ab 10 Jahren. Zu den Seminaren laden wir Jungen oder Mädchen ab 14 Jahren ein. ab Seite 18

ANMELDEFORMULAR Seite 23

REISEBEDINGUNGEN des CVJM-Westbundes ab Seite 24

Eins-Sein – Macht euch auf den Weg nach Rhens am Rhein ...

*Kaljo ihr lieben Geschwister
und Wegbegleiter von Max,*

*ganz herzlich darf ich euch einladen zu
unserem großen Bundeslager auf den
wunderbaren Rheinhöhen bei Rhens.*

*Jüngere, ältere, ungarische und deutsche
CVJM werden sich unter der Losung
unseres Weltbundes treffen: Auf dass sie
alle eins seien. Max wäre sicher gerne
dabei gewesen, und ihr? Seid ihr dabei?*

*In der Hoffnung auf ein schönes
Miteinander grüßt euch ganz herzlich
Monika Krams*

Eines der vielen „geflügelten“ Worte unserer bündischen Arbeit ist: „Grüßt mir alle, die ihr barfuß trefft!“ Im kommenden Jahr gibt es nun erstmalig die Gelegenheit, allen, die barfuß gehen – oder auch „tappancs“ – beim Bundeslager auf den Höhen des Rheins zu begegnen.

Von 0 bis 99 Jahren sind alle herzlich willkommen, diese Zeit miteinander zu erleben. Unter der Losung der weltweiten CVJM-Arbeit (nach Johannes 17,21) **„AUF DASS SIE ALLE 1 SEIEN“**, treffen wir uns gemEINsam zu vier bis zehn inspirierenden Tagen und Nächten am Fuße unseres Lagerkreuzes und unserer Fahnen. Jungscharler, Jungen-, Mädchenschaft, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene, Familien, junggebliebene und gestandene Männer und Frauen der bündischen Arbeit: Macht euch auf vielfältige Art und Weise auf den Weg zum Zeltplatz „Am Pfaffenwäldchen“!

Unsere Burgen, unsere Kohten und Jurten stehen euch weit offen zur GemEINSchaft unter Gottes Wort. Oder baut einfach euer eigenes Zelt im Familiencamp auf, parkt euren Wohnwagen oder Wohnmobil an den Ufern des Rheins auf dem Campingplatz Rhens.

Singen, spielen, erzählen, aufeinander hören und miteinander beten, unterwegs sein zu Fuß und per Schiff – dazu laden wir euch ein. Es erwarten euch stimmungsvolle und feierliche Momente, lautstarke und besinnliche Runden am Lagerfeuer.

Über 30 Mitarbeitende bereiten schon seit einem Jahr das Programm für alle Altersgruppen vor, damit es für uns und euch ein tolles Erlebnis unserer bündischen GemEINSchaft wird. Lass dich treffen und begegne uns und Jesus Christus! Bis Ende Februar 2022 kannst du zum Frühbuchepreis günstig dabei sein. Melde dich an und werde Teil dieser großen GemEINSchaft.



CVJM-Bundeslager für Jungschar (9 bis 13 Jahre) in Zelten, Jugendliche (14 bis 18 Jahre) in Kohten, (junge) Erwachsene in Zelten bzw. im Haus (begrenzte Platzzahl), Familien mit Kindern unter 9 Jahren (im mitgebrachten eigenen Zelt).

26. Juli bis 5. August 2022 (Anmeldeschluss 1. Juli 2022); 56321 Rhens am Rhein; Preisstaffelung: Teilnehmerpreis all inclusive € 225 (Frühbucherrabatt: € 199 bis Ende Februar 2022), Wochenende p.P. all inclusive € 100 (eigene Anreise), Familien all inclusive € 400 (eigene Anreise), Familien Wochenende all inclusive € 200 (eigene Anreise). Leistungen: An-/Abreise von zentralen Orten, Programm, Unterkunft, Verpflegung. Leitung: Hannah Holka, Christian Reifert, Søren Zeine, Martin Hamsch. **Kontakt:** www.cvjm-bundeslager.de, s.zeine@cvjm-westbund.de







Mehr erleben: Jungcharfreizeiten

Hier geht es um Spiel, Abenteuer und Gemeinschaft. Jungchar, das sind Neun- bis Dreizehnjährige. Jungscharen treffen sich jede Woche an vielen Orten. Es macht einfach mehr Spaß, Dinge gemeinsam zu unternehmen. Wir machen Geländespiele draußen oder Spielrunden im Haus, singen, erleben spannende Fortsetzungsgeschichten und hören auf Gottes Wort, die Bibel.

Die Freizeiten sind eigentlich genauso – nur dass wir nicht ein bis zwei Stunden zusammen sind, sondern ein oder zwei Wochen! Da kann man noch mehr erleben und außerdem lernt man sich besser kennen. So entsteht eine Gemeinschaft über den Tag hinaus. Und nicht wenige berichten noch viele Jahre später: „Damals im Zeltlager, auf der Freizeit – da habe ich Glauben kennengelernt, der bis heute trägt.“

Das Zeltlager ist der Höhepunkt jedes Jahres. 2022 haben wir sogar etwas ganz Besonderes: das Bundeslager in Rhens.

Jedes Lager fängt schon mit der Vorfreude auf der Hinfahrt an. Obwohl sich viele noch nie gesehen haben, sind doch alle schnell eine große Gemeinschaft. Das liegt auch daran, dass die meisten Kluft tragen – Jungcharhemd und Halstuch. Dadurch weiß man gleich: Wir gehören zusammen! Natürlich sitzen im Bus auch Leute, die schon einmal miteinander im Zeltlager waren, denn viele fahren jedes Jahr wieder mit.

BARFUSS ÜBER DIE SCHÖNSTEN WIESEN DES JAHRES

Ziel der Reise ist der Zeltplatz, wo unser Lager steht. Für manche ist das eine ganz neue Erfahrung, zwei Wochen lang ein Programm nur für

Mädchen zu genießen – oder nur für Jungen. Wenn wir angekommen sind, die Schuhe ausgezogen, unser Zelt eingerichtet, im „Rittersaal“ gegessen haben und abends am Lagerfeuer sitzen, dann stellt sich schon am ersten Abend das Zeltlager-Gefühl ein.

Für das Lager haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich gut vorbereitet und viel überlegt. Jeden Tag gibt es Bibelarbeiten, oft mit Theaterszenen. Dann folgen Wettkämpfe in Indiaca, Baseball oder Völkerball und nachmittags Geländespiele. Manchmal gibt es Ausflüge zum Schwimmen oder Wandern oder die Tagesfahrt zu den nächsten Sehenswürdigkeiten.

Unsere Ritterlager folgen einer großen Spielidee. Da geht es um Burgen, Ritter, Knappen. Es gibt Turniere wie Axtwerfen und Lanzenstechen. Die meisten Spiele



kann man nur mit der ganzen Zeltmannschaft (wir nennen sie „Burg“ – wie die Ritter) zusammen gewinnen. Aber es gibt auch Einzelwettbewerbe: Der Sängerstreit ist für manche das erste Mal, dass sie allein etwas vor einer größeren Gruppe darbieten. Das ist eine spannende, aber gute Erfahrung. Und dann der Erzählerwettkampf mit angelesenen oder selbst ausgedachten Geschichten – das ist eine echte Herausforderung! Toll zu sehen, wie hier Jungen und Mädchen ihre Talente ganz neu entdecken.

FAST WIE EINE FAMILIE

Zur Burg gehören fünf bis sieben Jungcharler und ein Mitarbeiter, die zusammen das Lager erleben. Da entsteht fast so etwas wie eine Familie. Man lernt sich kennen und ist auch füreinander da, wenn es mal anstrengend wird. Bewährungsprobe der Burg ist der große Waldlauf, zu dem sie einen Tag lang

ohne Mitarbeiter unterwegs ist, um viele verschiedene Aufgaben zu lösen, bei denen jeder gebraucht wird und sich mit seinen Stärken einbringen kann.

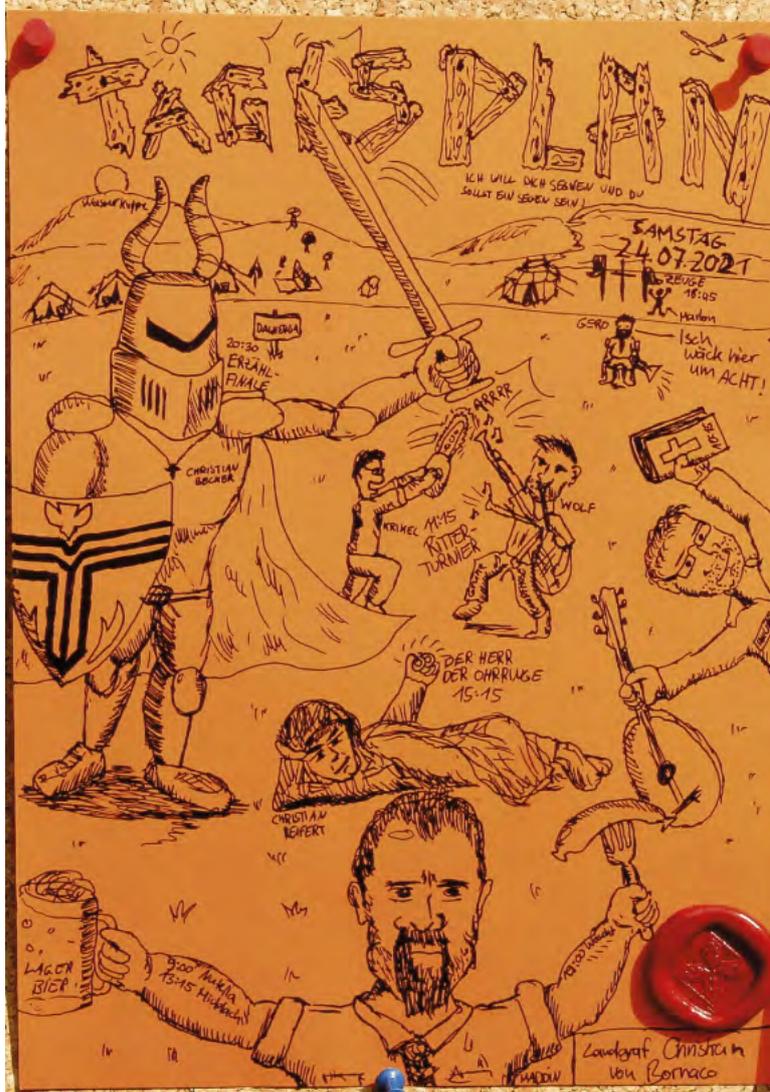
Für unsere eigene Lagerzeit stellen wir die Uhren eine Stunde zurück, damit es morgens, wenn wir aufstehen, schon warm, und abends, wenn wir am Feuer sitzen, schon dunkel ist. Dort am Lagerfeuer singen wir und hören Geschichten – das ist eine ganz besondere Atmosphäre. Überhaupt ist die Nacht im Lager faszinierend: der Sternenhimmel, der viel heller scheint als zuhause; die Geräusche im Wald, die man den ganzen Tag nicht hört, aber bei der Nachtwache sind sie ganz nah; das Gras unter den Fußsohlen, das nach einem trockenen Tag plötzlich wie von selber nass wird.

Das Zeltlager ist der Höhepunkt des Jahres – aber der Höhepunkt des Zeltlagers ist die Aufnahmefeier am Lagerkreuz. Da bekennen Mädchen und Jungen, dass sie zu unserer christlichen Gemeinschaft gehören wollen, und bekommen ihre blauen oder schwarzen Halstücher. So wird aus dem Ferienabenteuer ein Lebensabenteuer.

DIESES HAUS HAT VIEL ERLEBT

Jungcharfreizeiten gibt es auch im Frühjahr und Herbst, dann als Hausfreizeiten, etwas kürzer, aber mit genauso viel Spaß. Vieles ist ähnlich wie im Lager, manche Spiele und Programme gibt es sogar nur hier.

Ein besonderes Angebot sind die Häuptlingsfreizeiten Ostern und im Herbst. Dazu finden sich mehr Informationen ab Seite 18.



Jungschar- freizeiten

Tage echter Freude für Mädchen im Alter von 9 bis 13 Jahren.

25. bis 28. Februar 2022; Julius-Rumpf-Heim, Lorcher Str. 61, 65307 Langenseifen. € 65 (€ 55 für CVJM Mitglieder). Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiterinnen: Sandra Elberskirch-Wehnert und Team. Kostenstelle: 692107.

Tage echter Freude für Jungen von 9 bis 13 Jahren (Mindestteilnehmerzahl: 20).

25. bis 28. Februar 2022; Theodor-Noah-Heim, Neue Hoffnung 3, 57234 Wilnsdorf; € 65 (CVJM Mitglieder: € 55). Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiter: Martin Hamsch und bewährte Mitarbeiter. Kostenstelle: 692108.

Osterfreizeit für Mädchen von 8 bis 14 Jahren. (Mindestteilnehmerzahl: 10).

18. bis 23. April 2022; Freizeithaus Engel, Kleinweidelbach 5, 55494 Reinböllen; € 100. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiterinnen: Deborah Kaufmann und ein bewährtes Team an Mitarbeiterinnen. Kostenstelle: 692105.

50. Gau-Waldlaufmeisterschaft am **7. Mai 2022** in Wilgersdorf

Bundeslager mit Extra-Programm für Jungen und Mädchen von 9 bis 13 Jahren. **26. Juli bis 5. August 2022**. Alle Informationen auf Seite 5.

Herbstfreizeit für Mädchen von 8 bis 13 Jahren (Mindestteilnehmerzahl: 15). **8. bis 14. Oktober 2022**; Haus Ascheloh, Werther. € 155 (Mitglieder € 150). Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiterinnen: Leonie Barona Felgosa und Team. Kostenstelle: 692125.

Herbstfreizeit für Jungen von 8 bis 13 Jahren. **8. bis 15. Oktober 2022**; Waldheim Häger (Werther); € 155 (Mitglieder € 150). Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiter: Søren Zeine, Richard Klose, Simon Höving. Kostenstelle: 692126.

Herbstfreizeit für Jungen von 9 bis 13 Jahren (Mindestteilnehmerzahl: 20); **16. bis 21. Oktober 2022**; Freizeithaus Engel, Kleinweidelbach 5, 55494 Rheinböllen; € 100. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiter: Martin Hamsch und bewährte Mitarbeiter. Kostenstelle: 692110.

Veranstalter aller Freizeiten auf dieser Seite:

Fachauschuss für
bündische Jugendarbeit
im CVJM-Westbund e.V.



Miteinander ist mehr

Jeder Weg beginnt mit dem ersten Schritt. Für die Jugendlichen in Mädchen- und Jungenschaften gibt es so viele Möglichkeiten zu entdecken, neue Wege, die sich öffnen und gegangen werden wollen. In einige stolpert man hinein, in anderen gilt es – erst zaghaft, dann endlich – auf eigenen Füßen zu stehen. Um sich dann auf den Weg zu machen und loszugehen.

JUNGENSCHAFT UND MÄDCHENSCHAFT SIND GEMEINSCHAFT, die diese Wege mitgeht. Nicht nur zwei Stunden in der Woche beim Treffen, Pizza backen, Flaschenfußball, Singen, Ultimate Frisbee oder einfach nur Chillen. Als Lebensgemeinschaft gehen sie darüber hinaus: beim Richtung Aufnehmen an den nächsten auftauchenden Kreuzungen und auf den nächsten neuen Wegabschnitten. Die Gemeinschaft prägt, gibt Rat, hört zu oder trägt ein bisschen mit. Häufig ganz kon-

kret – beginnend im Kleinen, dem guten, aufmunternden Wort, der helfenden Hand, die mit anpackt, dem Trost, konkreten Ratschlag oder einfach dem geteilten Eis. Gemeinsam sind wir unterwegs – im Leben und besonders im Glauben.

Und dies ist eine Lebensgemeinschaft, die etwas erleben will: sich auf neue Wege und Herausforderungen macht, ruhig auch mal bergauf oder gegen den Strom zusammen Neues erreichen will, das nächste Abenteuer und die gemeinsame Herausforderung sucht. Wir unternehmen etwas zusammen. Beim Sport in den Gruppenstunden, beim Stadtspiel, Quiz- oder Krimiabend, beim Lachen und Kreativwerden. Häufig geht das über die wöchentliche Gruppenstunde hinaus, denn von Gemeinschaft können wir nicht genug bekommen. Einfach miteinander eine Nacht im Wald zelten, eine

Gruppe im übernächsten Ort besuchen, zusammen ins Schwimmbad gehen oder sich nachts beim Orientierungslauf nicht verirren wollen.

Als Gemeinschaft in Christus geht es dabei nicht nur um Nachhilfe für die nächste Mathearbeit und die praktische Bastelkommune, sondern im Besonderen um jeden Einzelnen von uns, seinen Glauben, seine Ängste, Nöte, Fehler und Hoffnungen. Füreinander ist mehr als das aufmunternde Wort und der gute Rat, es ist zuallererst auch zuzuhören, sich Zeit für den anderen nehmen, um auch so an seiner Last teilzuhaben und mitzutragen, um dann für und mit ihm ins Gebet zu gehen: Jungenschaft und Mädchenschaft sind Gemeinschaft in Jesus. Auf ihn hören wir aus der Bibel, zu ihm reden wir im Gebet und mit ihm sind wir unterwegs. Gemeinsam wollen wir uns so auf den Weg machen, ihm zu begegnen und





nachzufolgen, uns dort unterstützen, korrigieren und vor allem daran freuen, was er wohl Cooles als nächstes für uns auf dem Programm hat und wie er lebendig dabei ist und unsere Gemeinschaft prägt.

Unsere Freizeiten sind dafür Hochzeiten: Sie bieten ihren ganz eigenen Alltag voller gemeinsamen Erleben und sind Orte der Begegnung. Gerne kommen Jugendliche hier zusammen, um neue Freunde zu finden und Freunde wieder zu treffen, die einen schon über Jahre begleiten. Hier kann man Gemeinschaft über die Freizeit hinaus erleben, immer wieder an Erinnerungen von gemeinsamen Abenteuern anknüpfen und neue hinzufügen.

Deshalb haben wir über das ganze Jahr verteilt Angebote, bei denen wir als große Gemeinschaft zusammenkommen. Schon in das Neue Jahr kann man auf unseren Silvesterfreizeiten starten: im Haus, häu-



fig gemütlich, beim abwechslungsreichen Programm und Sport in der schön warmen Halle oder beim Abend am Kamin, dann aber auch mal draußen beim Gelände- oder Stadtspiel oder beim Spaßbadbesuch.

Über das Jahr gibt es dann viele weitere Angebote: Tage echter Freude über Karneval, das Hütten-trecking in den Alpen – bei dem wir uns zusammen auf den Weg zu den höchsten Gipfeln machen – oder die vielen verschiedenen kürzeren Aktionen und Freizeiten vor Ort in den Regionen, bei denen wir uns immer wieder treffen. Für alle ist kennzeichnend, gemeinsam auf dem Weg zu sein, sich zu begleiten und so zusammen mit Jesus unterwegs zu sein.

EIN ZUSAMMEN, DAS TRÄGT

Höhepunkt eines jeden Jahres ist das Kohtenlager mit vielen Abenteuern und der Zeit für tiefe Gemeinschaft. Dort erleben wir nicht nur besondere Programmpunkte, sondern teilen auch unseren Alltag miteinander: sitzen abends zusammen am Feuer in der Kohte (so heißen bei uns die Zelte) oder aber in der Lagerfeuerrunde – und 2022 wird diese im Bundeslager noch größer und wir dürfen die ganz große Gemeinschaft erleben.

ANSONSTEN IST IM KOHTENLAGER IMMER WAS LOS: Du wirst aktiv beim Sport; jagst deine eigene Rakete in die Luft, lernst Spiele kennen oder erkundest neue Gegenden; machst dich auf zur Städtetour; singst verrückte Lieder, gehst abseilen und Kanu fahren – und manchmal wird einfach nur geschillt. Und im Kohtenlager erlebst du Gemeinschaft: ein Zusammen, das trägt – aber dich auch braucht.

Etwas ganz Besonderes ist dabei die Gemeinschaft im Zelt. Auf der großen Wanderung macht ihr euch miteinander auf den Weg – manchmal muss man hier für den anderen etwas mittragen und aushelfen. Aber als Team kommt ihr dann viel weiter, als ihr euch vorher vorstellen konntet, und gemeinsam wird das Ziel erreicht.

Und immer dabei ist Jesus – als Mitte unserer Gemeinschaft erleben wir ihn darin, wie er uns bewahrt, und in den Bibelarbeiten hören und lesen wir Gottes Wort. Dabei geht es dann ganz konkret um deine Situationen, deine Fragen aus dem Alltag und das nächste Stück Glaubensweg. Die Gemeinschaft im Lager ist so ein Ort, an dem du erste, neue (oder auch neue erste) Schritte im Glauben machen – oder einfach wieder auftanken – kannst.



Für Jugendliche

Veranstalter aller Freizeiten auf dieser Doppelseite:

Fachausschuss für bündische
Jugendarbeit im CVJM-
Westbund e.V.





Mädchenschafts-Silvesterfreizeit für Mädchen von 13 bis 18 Jahren. **28. Dezember 2021 bis 2. Januar 2022**; Julius-Rumpf-Heim, 65307 Bad Schwalbach-Langenseifen; € 95. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiterinnen: Katharina Bier, Annette Lenz, und bewährte Mitarbeiterinnen. Kostenstelle: 691102.

Jungenschafts-Silvesterfreizeit für Jungen von 13 bis 18 Jahren. **28. Dezember 2021 bis 2. Januar 2022**; Freizeitstätte Lindelbrunn; € 95. Leistungen: Programm, Unterkunft, Verpflegung. Leitung: Martin Triesch. Kostenstelle: 691101.

Jungenschaft über Karneval für Jungen von 14 bis 18 Jahren. **25. bis 28. Februar 2022**; 57629 Dreifelden (Westerwald); 60,- €. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiter: Andreas Mutersbach, Benedikt Scharfenberger, Timo Böhnisch, Simon Gawlik und weitere bewährte Mitarbeiter. Kostenstelle: 692109.

Jungenschafts-Hüttentrekking für Jungen von 13 bis 17 Jahren (mindestens 6, höchstens 12). **16. bis 19. Juni 2022**; Berchtesgadener Alpen; € 150. Leistungen: drei Übernachtungen mit Frühstück und Abendessen in schönen Berghütten, eine Schifffahrt auf dem Königssee, Benzingeld für die Fahrt in Kleinbussen. Leitung: Fabian Strunk. Kostenstelle: 692124.

Bundeslager mit Extra-Programm für Jungen und Mädchen von 13 bis 17 Jahren. **26. Juli bis 5. August 2022**. Alle Informationen auf Seite 5.

Jungenschafts-Silvesterfreizeit für Jungen von 13 bis 18 Jahren. **27. Dezember 2022 bis 1. Januar 2023**; Freizeitstätte Lindelbrunn; € 95. Leistungen: Programm, Unterkunft, Verpflegung. Leitung: Martin Triesch und ein bewährtes Team von Mitarbeitern. Kostenstelle: 692101.

Mädchenschafts-Silvesterfreizeit für Mädchen von 13 bis 18 Jahren. **28. Dezember 2022 bis 2. Januar 2023**; Julius-Rumpf-Heim, 65307 Bad Schwalbach-Langenseifen. € 95. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiterinnen: Katharina Bier, Annette Lenz, und bewährte Mitarbeiterinnen. Kostenstelle: 692102.

Verantwortung ...

Mädchen und Jungen nehmen gerne Dinge selbst in die Hand. Sie wollen mitgestalten und früh haben sie die Möglichkeit, sich zu beteiligen, um so an Verantwortung herangeführt zu werden.

Diese Verantwortung wächst mit: Schon Jungscharler können als Häuptling erste Aufgaben für eine Kleingruppe von Gleichaltrigen übernehmen – Teilnehmern nachgehen, die nicht kommen konnten oder krank waren; die willkommen heißen, die zum ersten Mal da sind, oder den mit hinein ins Spiel nehmen, der am Rand stehen zu bleiben droht. Hier bauen sie Brücken, haben die Nächsten im Blick und helfen ihnen, Teil der Gemeinschaft zu werden.





... lernen

Mit der Zeit wollen Jugendliche sich stärker engagieren und aktiv mitarbeiten. Während ihrer Zeit in Jungen- und Mädchenschaft wollen und dürfen sie selbst tätig werden, sich einsetzen und ihre eigenen guten Erfahrungen an Jüngere weitergeben – ihnen solche prägenden Erlebnisse bieten, wie sie sie selbst hatten. Unsere jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen Orte und Aufgaben, wo sie sich einbringen können, Verantwortung übernehmen und auch von Gott weitersagen dürfen. Oft ist das die Jungschar oder die Mitarbeit auf Freizeiten. Sie werden zu Helfern, Mitarbeitern und Gruppenleitern.

Und diese Mitarbeit kann man lernen. Für die Jüngeren, die im CVJM mitarbeiten möchten, gibt es das Angebot von Häuptlingsfreizeiten, danach die Seminare für junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Programm reicht von Kirchengeme-

schichte und Bibelkunde bis hin zur Orientierung in der Natur, Erster Hilfe und vielen praktischen Fähigkeiten, die beim großen Waldlauf unter Beweis gestellt werden. Hier kann man viele Kenntnisse erwerben, um ein guter Mitarbeiter zu werden und zu bleiben. Aber vor allem trifft sich hier die Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, die an verschiedenen Orten stehen und trotzdem miteinander am Reich Gottes bauen wollen.

Auf unseren Seminaren wollen wir junge Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf dem Weg mit Jesus begleiten und sie gezielt ermutigen, ihren Glauben weiterzugeben. Sie sollen sich ausprobieren dürfen, Verantwortung lernen, aber auch einfach Zeit haben, in Aufgaben hineinwachsen zu können und sich auch persönlich entwickeln zu dürfen, damit eigene Entwicklung, eigener Glaube und eigene Berufung und der sich daraus ergebende Einsatz wirklich im Einklang sind.

Häuptlings- freizeiten und Seminare

Oster-Häuptlingsfreizeit für Mädchen von 9 bis 14 Jahren. **9. bis 16. April 2022**; CVJM-Waldheim Häger, Grenzweg 9, 33824 Werther; € 120, Bezahlung bar vor Ort. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiterinnen: Brigitte Volmer und bewährte Mitarbeiterinnen. Kostenstelle: 692104.

Oster-Häuptlingsfreizeit für Jungen von 9 bis 14 Jahren. **9. bis 16. April 2022**. CVJM-Waldheim Häger, Grenzweg 9, 33824 Werther; € 120, Bezahlung bar vor Ort. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiter: Klaus Volmer und bewährte Mitarbeiter. Kostenstelle: 692104.

Häuptlingsfreizeit über Ostern für Jungen von 9 bis 14 Jahren. **16. bis 23. April 2022**; CVJM-Freizeitheim Niederdieten; € 129. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Leitung: Christopher Späth und ein bewährtes Team. Kostenstelle: 692127.

Häuptlingsfreizeit für Mädchen von 9 bis 14 Jahren. (Mindestteilnehmerzahl: 10). **22. bis 29. Oktober 2022**; Freizeitheim Lindemühle, 56368 Ergeshausen; € 120. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiterinnen: Deborah Kaufmann und ein bewährtes Team an Mitarbeiterinnen. Kostenstelle: 692106.

Häuptlingsprüfung für Jungen und Mädchen. CVJM-Freizeitheim Niederdieten; **10. bis 12. Juni 2022**; Leitung: Günter Reinhardt.

Seminar junger Mitarbeiterinnen für Mädchen ab 14 Jahren, die an der Mitarbeit in Gruppen oder auf Freizeiten interessiert sind. **16. bis 23. April 2022**; CVJM Freizeitheim Lützingen, Waldbröl; € 99. Leistungen: Unterkunft, Verpflegung, Programm. Mitarbeiterinnen: Nazli Römer, Eva Pangritz u.v.m. Kostenstelle: 692111.

Seminar junger Mitarbeiter für Jungen ab 14 Jahren, die an der Mitarbeit in Gruppen oder auf Freizeiten interessiert sind. **18. bis 23. April 2022**; Theodor-Noa-Heim (Wilgersdorf); € 99. Leistungen: Programm, Unterkunft, Verpflegung. Mitarbeiter: Andreas Begemann, Walter Linkmann, Malte Schilling. Kostenstelle: 692112.

Veranstalter der Freizeiten auf dieser Seite:
Fachausschuss für bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund e.V.



Münster

Münster



Erwachsene Mitarbeitende

FOLLOW ME. Das Leadership-Programm des CVJM-Westbundes für 20- bis 27-jährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im CVJM, die auf Basis ihrer Werte und ihres christlichen Glaubens andere Menschen mit ihren Träumen anstecken und sie in ihren Stärken fördern wollen. FOLLOW ME wird als eine Woche im Kloster Plankstetten vom **24. September bis 1. Oktober 2022** angeboten (Termin Reflexionswochenende in Gnadenthal: **5. bis 7. Mai 2023**). Leitung: Germo Zimmermann, Lena Niekler. Informationen zur Anmeldung unter: [FOLLOW-ME-leadership.de](https://follow-me-leadership.de).

WST, Treffen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ab 20 Jahre) vom **12. bis 13. November 2022**.



Reisebedingungen

für Vertragsabschlüsse ab 1.7.2018

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem jeweils im Rahmen der Ausschreibung, dervorvertraglichen Informationen sowie der Reisbestätigung textlich ausdrücklich bezeichneten CVJM-Rechtsträgers nachfolgend gemeinsam als „CVJM“ abgekürzt, ab dem 1.7.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage des Angebots von CVJM und der Buchungen des Kunden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, die er namentlich benennt, wenn er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Bei der Buchung von Paaren, Familien- und Kleingruppen ohne Angabe der Namen der Mitreisenden durch eine anmeldende Person sowie bei der Buchung von geschlos-

senen Gruppen durch einen Gruppenanmelder im Sinne der nachstehenden Ziffer 15.1 ist ausschließlich die anmeldende Person bzw. die buchende Institution und der zugehörige Gruppenanmelder, nicht der einzelne Teilnehmer Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber CVJM. Soweit diese Bedingungen nachstehend Bezug nehmen auf den Begriff „Kunde“ als Vertragspartner von CVJM, umfasst dies die anmeldende Person bzw. die buchende Institution und auch den Gruppenauftraggeber. Die Teilnehmer als mitgebuchte Teilnehmer bzw. als Mitglieder der Gruppe hingegen haben lediglich die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Reise- und Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des Gruppenauftraggebers zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber abzuändern.

- d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von CVJM vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von CVJM vor, an das er für die Dauer von 5 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit CVJM bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist CVJM die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von CVJM gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 §3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Buchungsanfragen mittels Reiseanmeldungsformular im Katalog/Prospekt:

- a) Die Buchung (Reiseanmeldung) erfolgt hier schriftlich, auf dem im Katalog vorgesehenen Formular. Mit der Anmeldung bietet der Kunde CVJM den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, dieser Reisebedingungen und aller ergänzenden Informationen für die betreffende Reise in der Buchungsgrundlage (Prospekt, Katalog, Angebot) – soweit diese dem Kunden vorliegen – verbindlich an.
- b) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Zusendung des Formulars begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungswünsche. CVJM ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
- c) Der Reisevertrag kommt durch die Buchungsbestätigung von CVJM an die/den Kunden gem. Ziffer 1.6 zustande.

1.3. Für sonstige schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungsanfragen des Kunden gilt:

- a) CVJM übermittelt dem Kunden auf Grundlage seines Buchungswunsches ein Reiseanmeldungsformular zusammen mit diesen Reisebedingungen und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Art. 250

EGBGB. Buchungen des Kunden erfolgen sodann mit dem Vertragsformular (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Formulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde CVJM den Abschluss des Reiseleistungsvertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde gebunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.2 b) und c) in entsprechender Weise.

1.4. Für telefonische Buchungsanfragen des Kunden gilt:

CVJM nimmt telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechenden Reiseleistungen. Im Übrigen richtet sich der Vertragsschlussprozess nach den Regelungen vorstehender Ziffer 1.3.

1.5. Für mündliche Präsenzbuchungsanfragen des Kunden gilt:

Auf Grundlage seines Buchungswunsches erhält der Kunde ein Vertragsformular zusammen mit diesen Reisebedingungen und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Art. 250 EGBGB. Unterzeichnet der Kunde das Vertragsformular rechtsverbindlich, so kommt der Vertrag durch die Buchungsbestätigung von CVJM nach Ziffer 2.3 b) zustande, die dem Kunden in Papierform ausgehändigt wird.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) zustande. Die Reisevertragsbestätigung wird dem Kunden durch CVJM übersandt bzw. ausgehändigt. CVJM wird dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisevertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder

per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisevertragsbestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit bei der Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.7. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von CVJM erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsf formulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von CVJM im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde CVJM den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde sieben Tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. CVJM ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von CVJM in der in Ziffer 1.5 beschriebenen Form beim Kunden zustande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. CVJM wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

1.8. CVJM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht

besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. CVJM und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl CVJM zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist CVJM berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von CVJM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind CVJM vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. CVJM ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von CVJM gesetzten Frist entgegen der Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von CVJM gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte CVJM für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend

§ 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. CVJM behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, wenn

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern CVJM den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann CVJM den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann CVJM vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann CVJM vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag her-

aufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für CVJM verteuert hat

4.4. CVJM ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1a)-c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für CVJM führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von CVJM zu erstatten. CVJM darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die CVJM tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. CVJM hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von CVJM gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von CVJM gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CVJM unter der Vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen

Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert CVJM den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann CVJM eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von CVJM unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

CVJM hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel auf Basis des Reisepreises berechnet:

a) Eigenanreise	
Bis 45 Tage vor Reiseantritt	15 % (max. 21,- €)
vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt	80 %
b) Flugreisen	
Bis 30 Tage vor Reiseantritt	25 %
vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	40 %





vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 60 %
 ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 75 %
 am Anreisetag und bei Nichtantritt 90 %
 c) Bus- und Bahnreisen
 Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %
 vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %
 vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %
 vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %
 vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %
 ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %
 d) Schiffsreisen
 Bis 91 Tage vor Reiseantritt 4 % (mind. 60,- €)
 vom 90.-50. Tag vor Reiseantritt 10 %
 vom 49.-30. Tag vor Reiseantritt 20 %
 vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %
 vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %
 ab 14 Tage vor Reiseantritt 80 %
 5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, CVJM nachzuweisen, dass CVJM überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von CVJM geforderte Entschädigungspauschale.
 5.4. CVJM behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit CVJM nachweist, dass CVJM wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist CVJM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
 5.5. Ist CVJM infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
 5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von CVJM durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu

verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie CVJM 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
 5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.
6. Umbuchungen
 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil CVJM keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann CVJM bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25 pro betroffenen Reisenden.
 6.1. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und

gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
7. Nicht in Anspruch genommene Leistung
 Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung CVJM bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. CVJM wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.
8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl
 8.1. CVJM kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
 a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von CVJM beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
 b) CVJM hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
 c) CVJM ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 d) Ein Rücktritt von CVJM später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.
 8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht

durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.6. gilt entsprechend.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. CVJM kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von CVJM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von CVJM beruht.

9.2. Kündigt CVJM, so behält CVJM den Anspruch auf den Reisepreis; CVJM muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die CVJM aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

10.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat CVJM oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von CVJM mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige / Abhilfverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit CVJM infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfeschaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n

BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von CVJM vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von CVJM vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an CVJM unter der mitgeteilten Kontaktstelle von CVJM zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von CVJM bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von CVJM ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er CVJM zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von CVJM verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und CVJM können die Erstattungen aufgrund internationaler Überein-

künfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich sind der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich CVJM, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von CVJM für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. CVJM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von CVJM sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. CVJM haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden

die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Informationspflichten von CVJM ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber CVJM geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1. CVJM informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist CVJM verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald CVJM weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird CVJM den Kunden informieren.

13.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird CVJM den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Lufttraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den In-

ternet-Seiten von CVJM oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/sa/fety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von CVJM einzusehen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

CVJM wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.1. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn CVJM nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.2. CVJM haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde CVJM mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass CVJM eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Zusatzbedingungen bei Reisen geschlossener Gruppen

15.1. Die nachstehenden Regelungen dieser Ziffer 15 gelten, ergänzend zu diesen Reisebedingungen von CVJM, für Reise- und Unterkunftsleistungen gegenüber geschlossenen Gruppen.

15.2. Geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind:

a) Eine Personenmehrheit, bei der der Vertrag über Unterkunfts- oder Reiseleistungen

mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt. Dieser wird nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet und „GA“ abgekürzt.

b) Jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, für deren Buchung die Anwendung dieser Zusatzbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist Gruppenauftraggeber („GA“) ebenfalls die für die Gruppe handelnde Person.

15.3. Gruppenverantwortliche(r) – nachfolgend „GV“ abgekürzt – sind die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte(n) Person(en), welche im Auftrag des GA die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit dem CVJM vornehmen und/oder die Gruppe im Auftrag des GA als verantwortliche Leitungsperson begleiten.

15.4. CVJM und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf eine solche Gruppenreise vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber das Recht eingeräumt wird, nach Auftragserteilung bis drei Monate vor Reisebeginn kostenfrei von der Gruppenreise zurückzutreten. Ggf. wird in der Reiseauschreibung und der Buchungsbestätigung auf dieses kostenfreie Rücktrittsrecht deutlich hingewiesen. Macht der Gruppenauftraggeber gegenüber CVJM von diesem kostenlosen Rücktrittsrecht Gebrauch, werden etwa bereits an CVJM geleistete Anzahlungen unverzüglich erstattet. Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

15.5. CVJM haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von CVJM – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von CVJM angeboten, organisiert, durchgeführt und/

oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit CVJM vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort, nicht im Leistungsumfang von CVJM enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von CVJM vertraglich nicht geschuldete Reiseleiter.

15.6. CVJM haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers, bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit CVJM abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

15.7. Der Kunde hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Ziffer 10.2 (lit. c) vorzunehmen.

15.8. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche oder ein von diesen eingesetzter Reiseleiter nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenreisetilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Reise für CVJM Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens CVJM anzuerkennen.

16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

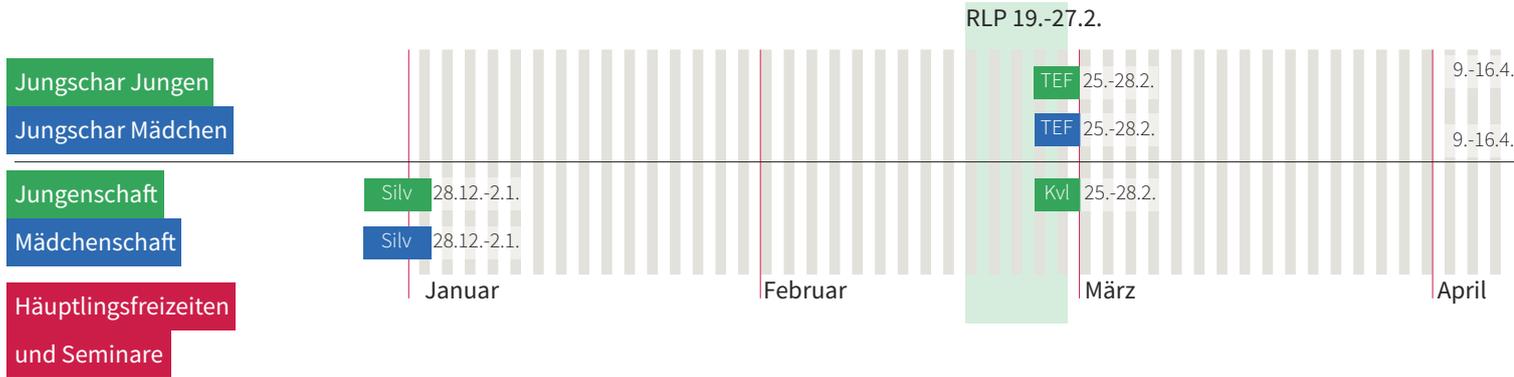
16.1. CVJM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass CVJM nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für CVJM verpflichtend würde, informiert CVJM die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. CVJM weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/hin>.

Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und CVJM die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können CVJM ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen von CVJM gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CVJM vereinbart.

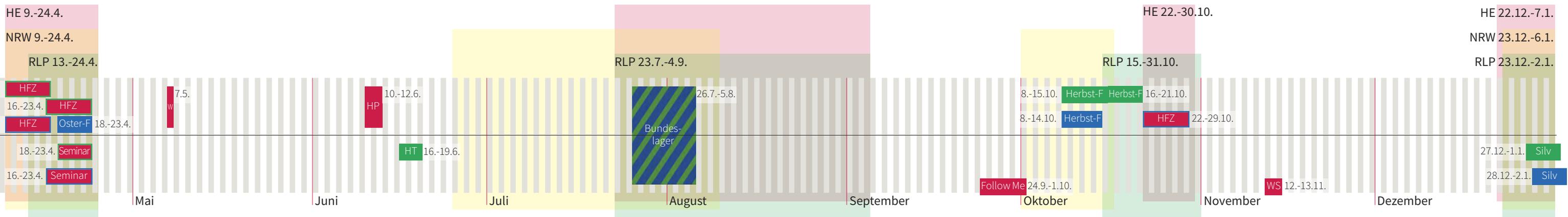
© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018
Verantwortlicher Reiseveranstalter ist der jeweils im Rahmen der Ausschreibung, der vorvertraglichen Informationen sowie der Reisebestätigung textlich ausdrücklich bezeichnete CVJM-Rechtsträger.

Ferienplaner 2022



Dargestellt sind die Ferientermine (mit angrenzenden Wochenenden) von **Hessen (HE)**, **Nordrhein-Westfalen (NRW)** und **Rheinland-Pfalz (RLP)**.

- HERBST-F:** Herbstfreizeit (S. 10)
- HFZ:** Hauptlingsfreizeit (S. 20)
- HP:** Hauptlingsprüfung (S. 20)
- HT:** Jungenschafts-Hüttentrecking (S. 17)
- KVL:** Jungenschafts-Karnevalsfreizeit (S. 17)
- OSTER-F:** Jungschar-Osterfreizeit (S. 10)
- SILV:** Silvesterfreizeit (S. 17)



Ferientermine weiterer Bundesländer:

- BADEN-WÜRTTEMBERG:** 14.04.-23.04. / 07.06.-18.06. / 28.07.-10.09. / 31.10.-04.11. / 21.12.-07.01.
- BAYERN:** 28.02.-04.03. / 11.04.-23.04. / 07.06.-18.06. / 01.08.-12.09. / 31.10.-04.11.+16.11. / 24.12.-07.01.
- BERLIN:** 29.01.-05.02. / 07.03.+11.04.-23.04. / 27.05.+07.06. / 07.07.-19.08. / 24.10.-05.11. / 22.12.-02.01.
- BRANDENBURG:** 31.01.-05.02. / 11.04.-23.04. / 07.07.-20.08. / 24.10.-05.11. / 22.12.-03.01.
- BREMEN:** 31.01.-01.02. / 04.04.-19.04. / 27.05.+07.06. / 14.07.-24.08. / 17.10.-29.10. / 23.12.-06.01.
- HAMBURG:** 28.01. / 07.03.-18.03. / 23.05.-27.05. / 07.07.-17.08. / 10.10.-21.10. / 23.12.-06.01.
- MECKLENBURG-VORPOMMERN:** 05.02.-17.02.+18.02. / 11.04.-20.04. / 27.05.+03.06.-07.06. / 04.07.-13.08. / 10.10.-14.10.+01.11.+02.11. / 22.12.-02.01.

- NIEDERSACHSEN:** 31.01.-01.02. / 04.04.-19.04. / 27.05.+07.06. / 14.07.-24.08. / 17.10.-28.10. / 23.12.-06.01.
- SAARLAND:** 21.02.-01.03. / 14.04.-22.04. / 07.06.-10.06. / 25.07.-02.09. / 24.10.-04.11. / 22.12.-04.01.
- SACHSEN:** 12.02.-26.02. / 15.04.-23.04. / 27.05. / 18.07.-26.08. / 17.10.-29.10. / 22.12.-02.01.
- SACHSEN-ANHALT:** 12.02.-19.02. / 11.04.-16.04. / 23.05.-28.05. / 14.07.-24.08. / 24.10.-04.11. / 21.12.-05.01.
- SCHLESWIG-HOLSTEIN:** 04.04.-16.04. / 27.05.-28.05. / 04.07.-13.08. / 10.10.-21.10. / 23.12.-07.01.
- THÜRINGEN:** 12.02.-19.02. / 11.04.-23.04. / 27.05. / 18.07.-27.08. / 17.10.-29.10. / 22.12.-03.01.

- TEF:** Tage echter Freude (S. 10)
- W:** Gau-Waldlaufmeisterschaft (S. 10)
- WS:** Weiße-Streifen-Treffen (S. 22)

Impressum

CVJM-Westbund e.V., Bundeshöhe 6, 42285 Wuppertal

Fachausschuss für Bündische Jugendarbeit im CVJM-Westbund,
Martin Hamsch, Limburger Str. 120A, 65552 Limburg,
info@kanzlei-hamsch.de

Konto: CVJM-Westbund e.V. – Bündische Jugendarbeit
Fürstlich Castell'sche Bank IBAN: DE17790300010011001535
BIC: FUCEDE77XXX

Bundessekretär für Bündische Jugendarbeit, Søren Zeine,
Hermann-Sudermann-Straße 9, 48155 Münster, (0 179) 7 31 39 64,
s.zeine@cvjm-westbund.de

www.cvjm-buendisch.de

ms/wl 10.21

Druckerei M. Hoffmann, 54673 Neuerburg/Eifel

